



Informationen zum Thema Anschlussgleise bei der BLS

Anschlussvertrag

Eigentumsverhältnisse sowie Zuständigkeiten für die Erhaltung, den Betrieb, den Rückbau und die Kostentragung der Anschlussvorrichtung sind in einem Vertrag zu regeln. Die BLS kontaktiert dazu alle Eigentümer von Anschlussgleisanlagen, um die bestehenden Verträge der neuen Bundesgesetzgebung entsprechend zu erneuern.

Massgebende Gesetze und Verordnungen:

Gütertransportgesetz (GüTG)

Verordnung zum Gütertransportgesetz (GüTV)

Betriebsvorschriften

Für die eigene Anschlussgleisanlage muss der Anschliesser eine Betriebsvorschrift erlassen. Diese ist dem Bundesamt für Verkehr sowie der BLS Netz AG zur Verfügung zu stellen (s.a. GüTV Art. 33 und AB Art. 5.3)

Bauvorhaben

Im GüTG (Art. 13) sowie in der GüTV (Art. 30) ist das Verfahren für die Bewilligung von Anschlussgleisanlagen geregelt. Benötigt wird jeweils eine kantonale Baubewilligung. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und Vorabklärungen zur Verfügung.

Überprüfung und Erhaltung Ihrer Anschlussgleisanlage

Die Anschlussvorrichtungen (Anschlussweiche, Schutzweiche sowie die gemäss Vertrag dazugehörenden Anlagen) werden durch die BLS regelmässig überprüft. Für die übrige private Anschlussgleisanlage sind die Eigentümer selber verantwortlich. Das Bundesamt für Verkehr überprüft diese Anlagen gelegentlich in Form von Audits.

Die BLS-Fachdienste stehen Ihnen für die periodische Kontrolle der privaten Bahninfrastrukturanlagen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns für eine entsprechende Offerte.

Ihr Kontakt für Fragen :

BLS Netz AG

Infrastruktur Betrieb

Bahnhofstrasse 12, 3700 Spiez

anschlussgleise@bls.ch

Telefon +41 58 327 35 14

Allgemeine Bedingungen (AB) zum Anschlussvertrag

(Ausgabe 2016)

1. Vorbemerkungen

Die aktuelle und verbindliche Fassung der AB wird jeweils im Internet unter www.bls.ch/trassenverkauf publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei der BLS bezogen werden. Änderungen der AB werden den Anschliessern mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt unter Hinweis darauf, dass sie ohne Widerspruch innert Monatsfrist für das Vertragsverhältnis rechtsverbindlich werden.

2. Landbeanspruchung und Rechtsverhältnisse

- 2.1. Wenn für das Anschlussgleis (exkl. Anlageteile im Eigentum der BLS) Grund und Boden der BLS beansprucht wird, stellt die BLS dem Anschliesser diesen gegen Entschädigung zur Verfügung.
- 2.2. Die Vertragsparteien haben über Änderungen ihrer Rechtsverhältnisse unverzüglich zu informieren.

3. Erhaltungsarbeiten

- 3.1. Die im Anschlussvertrag verwendeten Begriffe Überwachung, Unterhalt (Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung) und Veränderung entsprechen denjenigen der SIA Norm Nr. 469 «Erhaltung von Bauwerken».
- 3.2. Erhaltungsarbeiten an der Anschlussvorrichtung oder an den im Stellwerk der Bahn zentralisierten Sicherungsanlagen des Anschliessers, werden dem Anschliesser so früh wie möglich bekanntgegeben. Gleichzeitig gibt die BLS die voraussichtlichen Kosten der durch sie auszuführenden Arbeiten bekannt, sofern sich der Anschliesser daran zu beteiligen hat.
- 3.3. Für die Erstellung des Situationsplanes gemäss Art. 17 Abs. 2 GüTG stellt der Anschliesser der BLS die Pläne des ausgeführten Projekts im Massstab 1: 1000 (sofern vorhanden georeferenziertes File nach SIA 405) unentgeltlich zur Verfügung.

4. Benützung des Anschlussgleises durch die BLS

- 4.1. Der BLS ist es auf eigenes Risiko gestattet, das Anschlussgleis in unvorhergesehenen Ausnahmefällen für
 - a) das Abstellen von Wagen
 - b) Rangierfahrten
 - e) Zugfahrtenzu benützen. Dadurch darf der Betrieb auf dem Anschlussgleis und in den Anlagen, denen es zu dienen hat, nicht gestört werden. Dabei sind die Betriebsvorschriften des Anschliessers zu beachten. Die BLS ist verpflichtet, bei Bedarf oder auf Wunsch des Anschliessers eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen.
- 4.2. Für eine regelmässige oder vorhersehbare Benützung wird mit dem Anschliesser vorgängig eine separate Vereinbarung getroffen.

5. Betrieb und Sicherheit

- 5.1. Bauarbeiten im Bahnbereich sind mit der BLS so zu planen, dass die spezifischen bahnbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen eingeleitet werden können. Bauarbeiten an der Eigentumsgrenze oder im Bereich, der durch den Fahrdienstleiter bedient wird, sind mit der Bauplanung der BLS abzusprechen. Die Kontaktstellen sind unter dem Internet-Link in Ziffer 1 abrufbar.
- 5.2. Der Zutritt auf nicht öffentliche Areale der beiden Vertragsparteien bedarf einer Bewilligung. Zur Erhaltung von Anlagen der Anschlussvorrichtung und weiteren im Stellwerk der Bahn zentralisierten Anlagen auf Areal des Anschliessers, ist der BLS der Zutritt jederzeit gestattet.
- 5.3. Die Vertragsparteien stimmen ihre Betriebsvorschriften in den relevanten Schnittstellen aufeinander ab und stellen sich ihre jeweils gültigen Betriebsvorschriften gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.

6. Meldung von Mängeln, Schäden und Zwischenfällen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Zwischenfälle, die sich auf dem Anschlussgleis ereignen, der anderen Vertragspartei unverzüglich zu melden. Diese Pflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob Schäden an Wagen, Lademitteln, Anlagen des Anschlussgleises oder Bahnanlagen (BLS-Netz) erkenntlich sind oder nicht. Die Notfallnummer der BLS ist unten aufgeführt. Der Anschliesser ist verpflichtet, sie in den Betriebsvorschriften über das Anschlussgleis aufzuführen. Die Meldung an die Gegenpartei entbindet die einen Zwischenfall feststellende Vertragspartei weder von der Meldepflicht gemäss Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17.12.2014 (VSVZ; SR 742.161) noch von der Alarmierung der Blaulichtorganisationen (Sanität, Polizei, Feuerwehr).

Notfallnummer zur Meldung von Zwischenfällen

Unter Zwischenfällen sind alle Unregelmässigkeiten zu verstehen, die sich in der Anschlussgleisanlage ereignen. Unabhängig davon ob Schäden an Wagen, Lademitteln oder Bahnanlagen entstanden sind. Die Meldung hat an folgende Notfallnummer der BLS-Betriebsleitzentrale zu erfolgen: 058 327 3000

Diese Meldung entbindet den Anschliesser nicht von der Meldepflicht gemäss der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSVZ; SR 742.161) noch von der allfälligen Alarmierung von Sanität, Polizei und Feuerwehr.

Diese Notfallnummer darf nur für Unregelmässigkeitsmeldungen verwendet werden. Für andere Fragen und Auskünfte steht die Mailadresse anschlussgleise@bls.ch zur Verfügung.



058 327 3000